AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 14. Jänner 1987

An alle
Gemeinden

Vorarlbergs

Betrifft: Raumplanung und Baurecht
KURZINFORMATION 4
Bauflächenwidmungen und Bauführungen im Nahbereich von Waldgrundstücken und auf solchen

1. Bauführungen im Nahbereich von Waldgrundstücken bringen, wie die Erfahrungen immer wieder zeigen, Probleme mannigfaltiger Art mit sich:

   - Gefährdung des Bauobjektes durch Windbruch und Schneebruch; nach dessen Fertigstellung wird zur Hintanhaltung von Gefährdungen immer wieder auf eine Zurücknahme der Waldgrenze gedrängt.

   - Beeinträchtigung von Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.

   - Verminderung der Erholungsfunktion des Waldes.

   - Faktische Eingriffe in bestehende Bringungsrechte und Erschwernisse bei der Holzschlägerung.

2. Im Hinblick auf die aufgezeigten Probleme wird angeregt, bei Bauflächenwidmungen und Bauführungen in der Nähe von Waldgrundstücken wie folgt vorzugehen:

   Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung:
   - Grundstücke in unmittelbarer Nähe von bestehendem Wald sollten in einem Ausmaß, das mindestens der Länge eines hiebsreifen Baumes entspricht, nicht als Baufläche gewidmet werden. Das erforderliche Aus-

maß der freizuhaltenden Fläche ist nach den Wuchsverhältnissen und der Geländeneigung zu bemessen; hiezu sind jeweils Gutachten von forstlichen Sachverständigen einzuholen.

- Bei Bebauungsplanungen ist insbesondere durch Festlegung von Baulinien (§ 2 lit. d des Baugesetzes) die Freihaltung eines entsprechenden Bereiches zwischen Wald und Bauwerken zu sichern.

Bauverfahren:

- Im Baubewilligungsverfahren ist ein forstlicher Sachverständiger zur Frage einer allfälligen Gefährdung des geplanten Bauwerkes durch Windwurf und Schneebruch beizuziehen.

- Von der Baubehörde sollte entsprechend der Bestimmung des § 43 Abs. 6 AVG. 1950 darauf hingewirkt werden, daß durch die Bauführung die Bringungs- und Schlägerungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Falls eine gütliche Einigung nicht möglich sein sollte, werden entsprechende Einwendungen allerdings gemäß § 30 Abs. 2 des Baugesetzes auf den Rechtsweg zu verweisen sein, da es sich hiebei um auf das Privatrecht gestützte Einwendungen handelt.

3. Eine Bebauung von Waldgrundstücken ist nach dem Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, nur nach Vorliegen einer Rodungsbewilligung zulässig und zwar auch dann, wenn im Flächenwidmungsplan die für die Bebauung vorgesehene Waldfläche als Baufläche gewidmet sein sollte.

Sofern das zu bebauende Grundstück (Grundparzelle) im Katasterplan als Wald aufscheint, in der Natur aber keinen forstlichen Bewuchs aufweist und somit Zweifel bestehen, ob es sich bei der zu bebauenden Fläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, wäre vor der Durchführung des Bauverfahrens vom Grundbesitzer bei der Bezirkshauptmannschaft ein Feststellungsverfahern nach dem Forstgesetz zu beantragen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Grabher

(Hans Dieter Grabher, Landesrat)